



## iGAAP fokussiert Nachhaltigkeitsberichterstattung

BMJV veröffentlicht Referentenentwurf zur  
Umsetzung der CSRD

Am 10. Juli 2025 hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) einen Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 (Corporate Sustainability Reporting Directive, CSRD) veröffentlicht. Die Frist zur Umsetzung der CSRD ist bereits am 6. Juli 2024 abgelaufen. In der vorherigen Legislaturperiode veröffentlichte das Bundeskabinett am 24. Juli 2024 schon einen entsprechenden Regierungsentwurf (RegE). Aufgrund des Regierungswechsels und der damit verbundenen Diskontinuität musste das Gesetzesvorhaben nun neu eingebracht werden. Mit dem Entwurf plant der deutsche Gesetzgeber, seinen unionsrechtlichen Verpflichtungen „schnellstmöglich“ nachzukommen.

Die im RefE enthaltenen Regelungen stellen inhaltlich weitgehend eine „1:1“-Umsetzung der CSRD dar. Berücksichtigt werden auch die zeitlichen Anpassungen an bestimmten Erstanwendungszeitpunkten, die sich aus der am 17. April 2025 in Kraft getretenen „Stop-the-Clock“-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) ergeben. Ebenfalls nimmt der Entwurf bereits bestimmte Anpassungen am Anwendungsbereich, der aktuell noch Gegenstand politischer Verhandlungen auf EU-Ebene ist, vorweg.

## Hintergrund

### Entwicklungen in der EU

Am 22. November 2022 wurde die endgültige Fassung der [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) im Amtsblatt der Europäischen Union (EU) veröffentlicht, welche daraufhin am 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

Inhaltlich sieht die CSRD eine Neuausrichtung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der EU vor. Mit den Berichtspflichten will die EU einen Beitrag zum Übergang in ein vollständig nachhaltiges und inklusives Wirtschafts- und Finanzsystem leisten, das in Einklang mit dem europäischen Green Deal und den UN-Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs) steht.

Vor dem Hintergrund einer sich rasant verändernden geopolitischen und wirtschaftlichen Situation veröffentlichte die Europäische Kommission am 29. Januar 2025 einen [Kompass für Wettbewerbsfähigkeit](#), der als Leitfaden für ihre Arbeit in den kommenden fünf Jahren dienen soll und vorrangige Maßnahmen zur Wiederbelebung der wirtschaftlichen Dynamik in Europa enthält (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung wurde die als hoch eingestufte Regulierungslast als ein Hindernis für die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen identifiziert. Die Europäische Kommission zielt mit ihren Vereinfachungsbemühungen darauf ab, ihre politischen Ziele auf die einfachste, zielgerichtetste, wirksamste und am wenigsten belastende Weise zu erreichen.

Gemäß des [Arbeitsprogramms 2025 der Europäischen Kommission](#) wird hierzu eine Reihe sog. Omnibuspakete veröffentlicht werden. Das erste Paket (Omnibus I) in dieser Reihe wurde am 26. Februar 2025 veröffentlicht (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)) besteht u.a. aus den folgenden Elementen:

- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Änderung der Abschlussprüferrichtlinie, der Bilanzrichtlinie (Richtlinie 2013/34/EU), der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und der Corporate Sustainability Due Diligence Directive (CSDDD) – sog. „Inhaltsrichtlinie“ und
- [Vorschlag für eine Richtlinie](#) zur Verschiebung der Erstanwendung im Hinblick auf bestimmte Unternehmen im Anwendungsbereich der CSRD (sog. „Welle 2“- und „Welle 3“-Unternehmen) und der Erstanwendung der CSDDD – sog. „Stop the Clock“-Richtlinie.

Während die politischen Verhandlungen zur „Inhaltsrichtlinie“ zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Publikation noch nicht abgeschlossen sind, wurde die „Stop the Clock“-Richtlinie am 16. April 2025 bereits im Amtsblatt der EU veröffentlicht ([Richtlinie \(EU\) 2025/794](#)) und trat einen Tag nach Veröffentlichung, d.h. am 17. April 2025, in Kraft (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)).

### Omnibuspakete zur Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit

### Entwicklungen in Deutschland

Den Auftakt im Gesetzgebungsverfahren in Deutschland bildete der am 22. März 2024 vom damaligen Bundesministerium der Justiz (BMJ) vorgelegte [Referentenentwurf](#) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD. Am 24. Juli 2024 wurde der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 ([Regierungsentwurf](#), RegE) veröffentlicht (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#)). Nach dem Bruch der Ampelkoalition im November 2024 und

angekündigten Neuwahlen wurde das Gesetzgebungsverfahren jedoch nicht abgeschlossen und die CSRD somit in Deutschland bislang nicht umgesetzt.

#### **Hinweis**

Da die CSRD vorsieht, dass die nationalen Umsetzungen bis spätestens 6. Juli 2024 hätten abgeschlossen sein sollen, wurde seitens der EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und mehrere weitere Mitgliedstaaten der EU, welche die CSRD ebenfalls nicht fristgerecht umgesetzt hatten, eingeleitet.

Für Unternehmen mit Sitz in Deutschland gilt daher die bestehende Rechtslage fort, mithin sind die Regelungen des HGB i.d.F. des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG), durch das die Vorgaben der NFRD umgesetzt wurden, weiterhin anzuwenden. Folglich kann die nichtfinanzielle Erklärung (NFE) nach CSR-RUG zulässigerweise unter (vollständiger oder teilweiser) Anwendung der ESRS als Rahmenwerk erstellt werden. Diese Möglichkeit wurde von zahlreichen Unternehmen für ihre Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 aufgegriffen.

Aufgrund des Diskontinuitätsprinzips muss das Gesetzgebungsverfahren neu gestartet werden. Den Auftakt dazu bildet der am 10. Juli 2025 durch das BMJV veröffentlichte Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der CSRD, einschließlich des Beginns der Verbändeanhörung. Der RefE enthält zudem Vorschriften zur Umsetzung der „Stop-the-Clock“-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794). Ebenfalls nimmt der Entwurf bereits bestimmte Anpassungen am Anwendungsbereich, der aktuell noch Gegenstand politischer Verhandlungen auf EU-Ebene ist, vorweg. So soll für Unternehmen der „Welle 1“ ein zusätzlicher Schwellenwert in Form von mindestens 1.000 Beschäftigten gelten.

#### **Beobachtung**

Der RefE spiegelt grundsätzlich die Inhalte der CSRD sowie der „Stop-the-Clock“-Richtlinie wider. Die derzeit noch diskutierten Vorschriften der „Inhaltsrichtlinie“ sind – mit Ausnahme einer teilweisen Vorwegnahme der erwarteten Anpassung des Anwendungsbereichs – noch nicht enthalten.

Die vorliegende Publikation beleuchtet überblicksartig die wesentlichen Vorschriften im Hinblick auf Berichterstattung und Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen, die durch den RefE vorgeschlagen werden.

#### **Hinweis**

Die Umsetzung der „Inhaltsrichtlinie“ könnte den Schätzungen des BMJV zufolge voraussichtlich beträchtliche Entlastungen für die deutsche Wirtschaft bringen. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission in der Form umgesetzt werden – insbesondere die Begrenzung auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten und eine dauerhafte Prüfung mit begrenzter Sicherheit – würde sich der jährliche Erfüllungsaufwand von rund EUR 1,7 Milliarden auf etwa EUR 430 Millionen reduzieren. Der einmalige Aufwand würde von 909 Millionen Euro auf circa EUR 230 Millionen sinken. Damit wären künftig nur noch rund 3.900 Unternehmen in Deutschland gemäß CSRD berichtspflichtig. Die Bundesregierung unterstützt diese Vereinfachungen ausdrücklich und setzt sich für eine zügige Umsetzung ein.

## **Fortbestand der bestehenden Rechtslage durch fehlende Umsetzung**

### Beobachtung

Im Wesentlichen verfolgt der Gesetzgeber mit dem RefE eine sog. „1:1“-Umsetzung der entsprechenden Richtlinien. Dennoch ergaben sich gegenüber dem RegE vom 24. Juli 2024 u.a. die folgenden Änderungen und Ergänzungen:

- Der RefE setzt die Vorschriften der „Stop-the-Clock“-Richtlinie um, d.h. es erfolgt eine Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte von „Welle 2“ und „Welle 3“ um jeweils zwei Jahre.
- Für Unternehmen der „Welle 1“ ist ein zusätzlicher Schwellenwert in Form von mindestens 1.000 Beschäftigten vorgesehen.
- Die Erstanwendung für „Welle 1“-Unternehmen ist gemäß RefE für Geschäftsjahre, die nach dem 1. Januar 2025 beginnen, vorgesehen (im Gegensatz zur CSDR und zum RegE vom 24. Juli 2024, die eine Erstanwendung für das Geschäftsjahr 2024 vorsahen).
- Die im RegE vom 24. Juli 2024 enthaltenen Regelungen zur Befreiung von der Einreichung eines Berichts gemäß Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sind entfallen.
- Detailanpassungen am Anwendungsbereich z.B. für bestimmte Finanzinstitute sowie weitere redaktionelle und rechtliche Änderungen.

## Vorgeschlagene Änderungen im Detail

### Anwendungsbereich

#### Betroffene Unternehmen

Während gemäß den Regelungen des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG), das die Vorgaben der NFRD umsetzte, grundsätzlich nur große Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities, PIEs; dazu zählen kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie die meisten Banken und Versicherungen) mit mehr als 500 Beschäftigten unter die Berichtspflicht fallen, sieht der RefE im Einklang mit den Vorgaben der CSDR u.a. die Abschaffung der Kapitalmarktbedingung vor. Im Detail sollen – ohne Berücksichtigung möglicher Folgeänderungen durch die „Inhaltsrichtlinie“ – folgende Unternehmen in den Anwendungsbereich fallen:

- Große Kapitalgesellschaften sowie diesen gleichgestellte Personengesellschaften, unabhängig einer Kapitalmarktorientierung;
- Mutterunternehmen (Kapitalgesellschaften sowie diesen gleichgestellte Personengesellschaften) eines großen Konzerns;
- Kapitalmarktorientierte kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften und diesen gleichgestellte Personengesellschaften, mit Ausnahme von Kleinstunternehmen (micro-undertakings);
- Unternehmen außerhalb der EU, deren Wertpapiere an einem organisierten Markt in Deutschland gehandelt werden;
- Unternehmen außerhalb der EU (third country undertakings) mit einem Nettoumsatz in der EU sowie anderen EWR-Vertragsstaaten von mindestens EUR 150 Mio. in den letzten beiden Geschäftsjahren und mindestens einem großen oder kapitalmarktorientierten Tochterunternehmen oder einer Zweigniederlassung (branch) mit einem Nettoumsatz von mindestens EUR 40 Mio. in der EU; und
- bestimmte kleine, mittelgroße und große Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen.

### Ausweitung des Anwendungsbereichs

### Hinweis

Die Definition großer Unternehmen resultiert aus den Vorgaben der Bilanzrichtlinie und wurde in § 267 HGB umgesetzt. Die Definition eines großen Unternehmens ist erfüllt, wenn dieses am Bilanzstichtag mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreitet:

- Bilanzsumme: EUR 25 Mio.;
- Nettoumsatzerlöse: EUR 50 Mio.;
- durchschnittliche Zahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr: 250.

### Beobachtung

Die Ausweitung des Anwendungsbereichs schließt auch Unternehmen außerhalb der EU, deren Wertpapiere nicht an einem organisierten Markt in Deutschland gehandelt werden, ein. Dass Unternehmen aus Drittländern, die in erheblichem Umfang operativ im EU-Binnenmarkt tätig sind, ebenfalls Nachhaltigkeitsinformationen über soziale und ökologische Belange veröffentlichen müssen, soll sicherstellen, dass diese Unternehmen über ihre Auswirkungen (impacts) Rechenschaft ablegen müssen. Zudem soll es die Wettbewerbsbedingungen für auf dem EU-Binnenmarkt tätige Unternehmen angleichen. Für die Offenlegung der Informationen sollen die jeweiligen Tochterunternehmen bzw. Zweigniederlassungen in Deutschland verantwortlich sein.

### Erstanwendung

Der RefE sieht im Einführungsgesetz zum HGB (EGHGB-E) eine gestaffelte Erstanwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnen, vor – die Anpassungen durch die „Stop-the-Clock“-Richtlinie sind hier bereits berücksichtigt:

- 1. Januar 2025: Große Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns von öffentlichem Interesse mit mehr als 1.000 Beschäftigten;
- 1. Januar 2027: Alle übrigen großen Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns (einschließlich großer Unternehmen und Mutterunternehmen eines großen Konzerns von öffentlichem Interesse mit 501 bis 1.000 Beschäftigten);
- 1. Januar 2028: Kapitalmarktorientierte kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (sog. Captives);
- 1. Januar 2028: Unternehmen außerhalb der EU gemäß der oben genannten Kriterien.

### Hinweis

Die Unternehmen der „Welle 1“ sind von der Verschiebung der Erstanwendungszeitpunkte durch die „Stop the Clock“-Richtlinie nicht erfasst. Die in den Vorschlägen zur „Inhaltsrichtlinie“ enthaltene Neuabgrenzung des Anwendungsbereichs könnte allerdings dazu führen, dass bestimmte Unternehmen, die bislang der „Welle 1“ der CSRD-Anwendung zugeordnet werden, künftig nicht mehr von entsprechenden Berichtspflichten erfasst wären. Um zu verhindern, dass Unternehmen mit 501 bis 1.000 Beschäftigten für einen vergleichsweise kurzen Übergangszeitraum gemäß CSRD berichtspflichtig werden, greift der RefE für Unternehmen der „Welle 1“ bereits einen Vorschlag der „Inhaltsrichtlinie“ auf, wonach der Anwendungsbereich auf große Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten begrenzt wird.

### Gestaffelte Erstanwendung ab 1. Januar 2025

## Befreiungsmöglichkeiten

Grundsätzlich besteht eine Pflicht zur Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens (§ 289b HGB-E) sowie auf konsolidierter Ebene im Falle von (Teil-) Konzernen (§ 315b HGB-E). Bereits nach CSR-RUG waren unter bestimmten Voraussetzungen sowohl für die Einzel- als auch die konsolidierte Berichterstattung Möglichkeiten zur Befreiung von der Nachhaltigkeitsberichterstattung für Tochterunternehmen verankert, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen einen Konzernabschluss und Konzern-Lagebericht nach EU-Recht aufstellt.

## Spezifische Befreiungsmöglichkeiten im Konzern

### Hinweis

Die Befreiungsregimes der Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattungen sind unterschiedlich gestaltet und können unabhängig voneinander wirken. Ein Tochterunternehmen kann sich somit ggf. zwar von der Pflicht zur Finanzberichterstattung befreien, nicht jedoch von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Zwar beinhaltet auch der RefE grundsätzlich Befreiungsmöglichkeiten im Konzern, allerdings entfällt für große kapitalmarktorientierte Unternehmen die Möglichkeit, sich von der Berichterstattung zu befreien – auch dann nicht, wenn ein übergeordnetes Mutterunternehmen eine entsprechende konsolidierte Berichterstattung veröffentlicht.

Zudem müssen in der konsolidierten Berichterstattung im Fall der Identifizierung wesentlicher Unterschiede zwischen den Risiken oder Auswirkungen (impacts) des Konzerns und denen eines Tochterunternehmens Erläuterungen aufgenommen werden, die den Adressaten ein angemessenes Verständnis über diese Unterschiede ermöglicht.

Ferner sollen sich Tochterunternehmen eines Nicht-EU-Mutterunternehmens befreien können, wenn die konsolidierte Berichterstattung in Einklang mit den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) oder nach als gleichwertig mit den ESRS angesehenen Standards erfolgt.

### Hinweis

Um diese Gleichwertigkeit beurteilen zu können, erfolgte im Zuge der CSRD durch eine Änderung an der Transparenzrichtlinie die Kompetenzverteilung an die Europäische Kommission zur Verabschaffung von Maßnahmen zur Feststellung der Gleichwertigkeit anderer Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards. Gegenwärtig gibt es noch keine weiteren Erkenntnisse, ob und wenn ja, welche Standards als gleichwertig eingestuft werden könnten.

Anders als noch die NFRD bzw. deren Umsetzung durch das CSR-RUG eröffnet die CSRD sowie nun auch der RefE die Möglichkeit zur Selbstbefreiung eines Mutterunternehmens von der Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens. Erstellt das Mutterunternehmen einen konsolidierten Nachhaltigkeitsbericht, so ist es grundsätzlich von der Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens befreit.

## Inhaltliche Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung

### Allgemeine Berichtsinhalte

Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung ist künftig eine Offenlegung von Informationen zu den folgenden Aspekten vorgesehen:

- Eine kurze Beschreibung von Geschäftsmodell und Strategie, einschließlich Angaben
  - zur Widerstandsfähigkeit von Geschäftsmodell und Strategie des Unternehmens gegenüber Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
  - zu den Chancen des Unternehmens im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten,
  - zur Art und Weise, einschließlich Durchführungsmaßnahmen und zugehörigen Finanz- und Investitionsplänen, wie das Unternehmen beabsichtigt sicherzustellen, dass sein Geschäftsmodell und seine Strategie mit dem Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft und der Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5°C in Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und der EU-Zielsetzung bis 2050 klimaneutral zu sein, vereinbar sind, und, soweit vorhanden, die Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl und Gas,
  - zur Art und Weise, wie das Unternehmen den Belangen seiner Interessenträger und den Auswirkungen seiner Tätigkeiten auf Nachhaltigkeitsaspekte in seinem Geschäftsmodell und seiner Strategie Rechnung trägt,
  - zur Art und Weise, wie die Strategie des Unternehmens im Hinblick auf Nachhaltigkeitsaspekte umgesetzt wird;
- eine Beschreibung der zeitgebundenen Nachhaltigkeitsziele, gegebenenfalls einschließlich der absoluten Ziele für die Verringerung der Treibhausgasemissionen mindestens für 2030 und 2050, eine Beschreibung der Fortschritte, die das Unternehmen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele erzielt hat, und eine Erklärung, ob die auf Umweltfaktoren bezogenen Ziele des Unternehmens auf schlüssigen wissenschaftlichen Beweisen beruhen;
- eine Beschreibung der Rolle der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie ihres Fachwissens und ihrer Fähigkeiten zur Wahrnehmung dieser Rolle oder ihres Zugangs zu solchem Fachwissen und solchen Fähigkeiten;
- eine Beschreibung der Unternehmenspolitik hinsichtlich Nachhaltigkeit;
- Angabe über das Vorhandensein von mit Nachhaltigkeitsaspekten verknüpften Anreizsystemen, die Mitgliedern der Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgane angeboten werden.

In Bezug auf die „inside out“-Perspektive, d.h. den Auswirkungen (impacts) des Unternehmens auf Umwelt und Gesellschaft, beinhaltet der Nachhaltigkeitsbericht eine Beschreibung

- des von dem Unternehmen mit Blick auf Nachhaltigkeitsaspekte und, soweit anwendbar, in Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses durchgeführten Due-Diligence-Prozesses,
- der wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen negativen Auswirkungen die mit der eigenen Geschäftstätigkeit des Unternehmens und mit seiner Wertschöpfungskette, einschließlich seiner Produkte und Dienstleistungen, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette verknüpft sind, der Maßnahmen zur Ermittlung und Überwachung dieser Auswirkungen, und

### Erweiterung der berichtspflichtigen Inhalte

- anderer negativer Auswirkungen, die das Unternehmen gemäß anderer Anforderungen der Europäischen Union für Unternehmen zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses ermitteln muss,
- jeglicher Maßnahmen des Unternehmens zur Verhinderung, Minderung, Behebung oder Beendigung tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und des Erfolgs dieser Maßnahmen.

Zudem ist über die wichtigsten Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Abhängigkeiten in diesem Bereich, und der Handhabung dieser Risiken zu berichten.

Ergänzend dazu sind Kennzahlen, die für die oben genannten Angaben relevant sind, sowie Informationen zur Art und Weise, wie die Informationen, über die berichtet wird, ermittelt wurden, offenzulegen.

Im Rahmen der Umsetzung der CSRD erfolgen den Vorgaben entsprechend zudem eine Spezifizierung dahingehend, dass sowohl qualitative als auch quantitative Informationen offengelegt werden sollen. Zudem sollen die offenzulegenden Nachhaltigkeitsinformationen, soweit geeignet, sowohl zukunfts- als auch vergangenheitsorientierte Informationen beinhalten und dabei kurz-, mittel- und langfristige Zeithorizonte umfassen.

Sofern es für das Verständnis erforderlich ist, sollen die oben beschriebenen Berichtsinhalte auch Informationen über die Wertschöpfungskette des Unternehmens, einschließlich der eigenen Geschäftstätigkeit, Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens, seiner Geschäftsbeziehungen und seiner Lieferkette, beinhalten.

Die Berichterstattung über Nachhaltigkeitsinformationen soll unter Anwendung der ESRS in der Fassung vom 29. April 2024 erfolgen.

## Offenlegung von qualitativen und quantitativen Nachhaltigkeitsinformationen

### Hinweis

Am 27. März 2025 hat die Europäische Kommission EFRAG das [Mandat](#) zur Überarbeitung von „Set 1“ der ESRS erteilt. Im Zuge der Überarbeitung soll die Anzahl der Datenpunkte signifikant verringert werden. Insbesondere sollen Datenpunkte entfernt werden, die als weniger wichtig für die allgemeine Nachhaltigkeitsberichterstattung angesehen werden. Ebenfalls ist vorgesehen, quantitative Datenpunkte gegenüber qualitativen Datenpunkten zu priorisieren. Zudem soll das Verhältnis von verpflichtenden und freiwilligen Datenpunkten auf den Prüfstand gestellt werden. Die Überarbeitung soll die Interoperabilität mit globalen Berichtsstandards nicht beeinträchtigen und gleichzeitig die Klarheit der Standards verbessern. Des Weiteren soll die Konsistenz mit anderen EU-Gesetzen verbessert und klarere Vorgaben zur Anwendung des Wesentlichkeitskonzepts erarbeitet werden.

Für kapitalmarktorientierte KMU sowie Unternehmen außerhalb der EU sind gesonderte ESRS vorgesehen. Basierend auf den Vorgaben der CSRD sind reduzierte Berichtspflichten vorgesehen. Für kapitalmarktorientierte KMUs sollen diese grundsätzlich gemäß eigenständiger Standards für solche Unternehmen erfolgen. Ähnliches gilt für die Drittstaatenunternehmen, für deren Berichterstattung ebenfalls gesonderte Standards entwickelt werden.

### Hinweis

Gemäß der Vorschläge der Europäischen Kommission zur „Inhaltsrichtlinie“ des Omnibus-Pakets wären kapitalmarktorientierte KMU künftig vom Anwendungsbereich der CSRD ausgenommen. Dies hätte auch Konsequenzen im Hinblick auf die von EFRAG entwickelten Standards für kapitalmarktorientierte KMU. So sehen die Vorschläge vor, die Ermächtigung für die Europäische Kommission, delegierte Rechtsakte zur Festlegung von Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards für KMU zu erlassen, zu widerrufen. Gleichzeitig sieht die Europäische Kommission vor, freiwillige ESRS für KMU (sog. VSME ESRS) zu entwickeln. Diese sollen KMU ein einfaches und anerkanntes Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem sie Nachhaltigkeitsinformationen an Banken, große Unternehmen und andere Stakeholder liefern können, die solche Informationen möglicherweise verlangen.

### Konzept der Wesentlichkeit

Der RefE verdeutlicht das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit und stellt klar, dass Unternehmen Informationen berichten sollten, die notwendig sind, um zu verstehen, wie sich Nachhaltigkeitsaspekte auf das Unternehmen auswirken sowie die Auswirkungen des Unternehmens selbst auf Umwelt und Gesellschaft. Demnach erfordert die doppelte Wesentlichkeitskonzeption die Berücksichtigung

- der wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Risiken und Chancen auf die Wertschöpfung des Unternehmens (finanzielle Wesentlichkeit, „Outside-in“-Effekte) und
- der wesentlichen Auswirkungen des Unternehmens auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft (Impact-Wesentlichkeit, „Inside-out“-Effekte).

### Hinweis

Anders als noch nach den Regelungen des CSR-RUG, wonach gemäß einer weiteren Auslegung der NFRD-Vorgaben über Aspekte nur verpflichtend zu berichten war, wenn diese aus beiden Perspektiven als wesentlich eingestuft wurden (Schnittmengenbetrachtung), ist eine Berichterstattung über Aspekte künftig verpflichtend, sobald bereits eine der beiden Dimensionen als wesentlich eingestuft wird.

Die aktuell laufende Überarbeitung des „Set 1“ der ESRS sieht auch die Erarbeitung klarerer Vorgaben zur Anwendung des Wesentlichkeitskonzepts vor. Das Konzept der sog. doppelten Wesentlichkeit an sich soll aber beibehalten werden.

**Doppelte Wesentlichkeit:**  
Berichterstattung über  
„outside-in“- und „inside-out“-Effekte

### Berichterstattung über immaterielle Ressourcen

Der (Konzern-)Lagebericht soll mit Umsetzung der CSRD um Angaben zu den wichtigsten immateriellen Ressourcen erweitert werden, um sicherzustellen, dass nicht nur die im Rahmen der Finanzberichterstattung bereits aktivierten immateriellen Vermögenswerte umfasst sind, sondern auch andere Faktoren, über die in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit bisher zu wenig Informationen veröffentlicht wurden. Die Berichtspflicht über die wichtigsten immateriellen Ressourcen ist in den allgemeinen Anforderungen an den Lagebericht gemäß der Richtlinie 2013/34/EU (Bilanzrichtlinie) verankert und nicht originär in den Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

## Enforcement

Bei der künftig für das Enforcement der Nachhaltigkeitsberichterstattung zuständigen nationalen Behörde in Deutschland handelt es sich um die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), die auch für das Enforcement der Finanzberichterstattung verantwortlich ist. Der Anwendungsbereich sowie spezifische Befugnisse der BaFin ergeben sich insbesondere aus den §§ 106 ff. des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und beschränken sich auch weiterhin auf kapitalmarktorientierte Unternehmen.

## Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die NFRD räumte den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht hinsichtlich der Verortung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein. In Deutschland wurde dieses Wahlrecht im Rahmen des CSR-RUG entsprechend genutzt. Es ermöglichte Unternehmen, die nichtfinanzielle Erklärung in den (Konzern-)Lagebericht aufzunehmen oder einen gesonderten Nachhaltigkeitsbericht außerhalb des (Konzern-)Lageberichts zu erstellen.

Da dies allerdings die Vergleichbarkeit zwischen verschiedenen Unternehmen und Branchen einschränkt, hat sich die Europäische Kommission dazu entschieden, das Wahlrecht hinsichtlich der Verortung der Informationen abzuschaffen. In Einklang mit der CSRD hat die Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß RefE künftig demnach ausschließlich im (Konzern-)Lagebericht und zwar in einem dafür vorgesehenen, klar erkennbaren Abschnitt zu erfolgen.

## Elektronische Kennzeichnung (Tagging)

Im Zuge des in der EU anzuwendenden einheitlichen elektronischen Berichtsformats (European Single Electronic Format, ESEF) ([Delegierte Verordnung \(EU\) 2018/815](#)) müssen Unternehmen in den Mitgliedsstaaten entsprechend der nationalen Umsetzung den Jahresfinanzbericht im XHTML-Format aufstellen und Informationen des Konzernabschlusses entsprechend auszeichnen (Tagging). Diese Entwicklungen hin zu einer digitalen Finanzberichterstattung, unter künftiger Nutzung einer Plattform für Unternehmensdaten ([European Single Access Point](#)) setzt die Europäische Kommission mit der CSRD konsequent fort. Infolgedessen hat die Aufstellung des Nachhaltigkeitsberichts künftig gemäß RefE im ESEF-Format mit entsprechendem Tagging der Nachhaltigkeitsinformationen zu erfolgen. Um eine sinnvolle Vergleichbarkeit ermöglichte Auszeichnung zu gewährleisten, soll eine entsprechende Taxonomie entwickelt werden. Da diese von der Europäischen Kommission bislang noch nicht verabschiedet wurde, sieht der RefE eine Verschiebung der Pflicht zur Aufstellung des Lageberichts im ESEF-Format sowie zum verpflichtenden Tagging auf das Geschäftsjahr 2026 vor.

Nachhaltigkeitsberichterstattung in gesondertem Abschnitt im Lagebericht

### Hinweis

Am 8. Februar 2024 hat EFRAG zwei Entwürfe für die digitale Taxonomie zur elektronischen Kennzeichnung der Informationen gemäß ESRS Set 1 sowie Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung veröffentlicht. Am 13. Dezember 2024 hat die ESMA eine Konsultation zur Änderung des technischen Regulierungsstandards (RTS) zu ESEF eröffnet. Die Übermittlung eines entsprechenden Abschlussberichts sowie der finalen RTS an die Europäische Kommission ist für das dritte Quartal 2025 vorgesehen. Die Kennzeichnungsregeln werden von dieser anschließend im Wege eines delegierten Rechtsakts zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2019/815 über das ESEF-Format angenommen. Der tatsächliche verpflichtende Anwendungszeitpunkt der Vorgaben für das Tagging bleibt zunächst abzuwarten.

## Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung

### Allgemeine Informationen

Der Nachhaltigkeitsbericht als Bestandteil des (Konzern-)Lageberichts soll beginnend für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2024 beginnen, Gegenstand einer inhaltlichen Prüfung sein, wobei die Prüfungspflicht an die gesetzliche Aufstellungspflicht anknüpft. Der RefE sieht hierbei eine Prüfungspflicht mit begrenzter Sicherheit (limited assurance) vor.

#### Hinweis

Auch wenn die CSRD in der derzeit noch gültigen Fassung und damit auch der aktuelle RefE noch einen späteren möglichen Wechsel auf eine gesetzliche Prüfungspflicht mit hinreichender Sicherheit (reasonable assurance) in Aussicht stellt, wird es angesichts der aktuell diskutierten Omnibus-Vorschläge der Europäischen Kommission voraussichtlich nicht mehr zu einer Pflichtprüfung mit hinreichender Sicherheit kommen.

Grundsätzlich sind bei der Prüfung noch zu entwickelnde Prüfungsstandards der Europäischen Kommission, welche auf Basis von delegierten Rechtsakten erlassen werden, anzuwenden. Da derzeit noch keine europäischen Standards vorliegen, wird in der Praxis in Ermangelung spezifischer Vorgaben des deutschen Gesetzgebers im Übergangszeitraum auf anerkannte Standards (beispielsweise ISAE 3000 (rev.)) zurückgegriffen.

In Ausübung des Mitgliedstaatenwahlrechts der CSRD soll die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts verpflichtend durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgen, wobei der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts auch der Abschlussprüfer des Jahres-/Konzernabschlusses sein kann. Weitere unabhängige Erbringer von Bestätigungsdiensleistungen, insbesondere Umweltgutachter, als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts sind im RefE nicht vorgesehen. Der Prüfungsumfang erstreckt sich darauf, ob der (Konzern-)Lagebericht um einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß den gesetzlichen Vorgaben erweitert worden ist und ob Artikel 8 der Taxonomie-VO eingehalten worden ist. Für Geschäftsjahre beginnend nach dem 31. Dezember 2025 hat sich die Prüfung auch darauf zu erstrecken, ob die Aufstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung im ESEF-Format erfolgte. Der Wirtschaftsprüfer bzw. die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss zudem die Ergebnisse der Prüfung in einem eigenen Prüfungsvermerk darstellen. Infolgedessen sind Anpassungen der berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüferordnung (WPO), z.B. hinsichtlich der Eintragung in das Berufsregister sowie zur Aus- und Fortbildung von Wirtschaftsprüfern als Voraussetzung für die Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, erforderlich.

### Externe Prüfungspflicht mit „begrenzter Sicherheit“

#### Hinweis

Der Prüfungsausschuss befasst sich u.a. auch mit der Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Rechnungslegungsprozesses und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts (§ 107 Abs. 3 AktG-E). Letzteres umfasst auch Aspekte der Auswahl und Unabhängigkeit des Prüfers, der Qualität der Prüfung sowie die von den Prüfern zusätzlich erbrachten Leistungen. Wird für die Überwachung des Prozesses der Nachhaltigkeitsberichterstattung und der Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts ein gesonderter Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss gebildet, unterliegt er im Übrigen den gleichen Anforderungen wie der Prüfungsausschuss für die Abschlussprüfung und die Rechnungslegung.

### Beobachtung

In der Begründung zum RefE wird zudem klargestellt, dass an die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch den Aufsichtsrat zu keinem Zeitpunkt ein strengerer Prüfungsmaßstab als für den Nachhaltigkeitsprüfer anzulegen ist.

### Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Im Rahmen seiner Bestellung ist der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts gesondert durch die zuständigen Organe zu wählen. Die Wahl soll vor Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen, auf das sich seine Prüfungstätigkeit erstreckt. Die Pflicht des Prüfungsausschusses, einen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zu unterbreiten, soll grundsätzlich auch auf den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts ausgeweitet werden. Wird ein gesonderter Nachhaltigkeitsprüfungsausschuss gebildet, so unterbreitet dieser den Vorschlag für den Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts.

### Hinweis

Für vor dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre ist im RefE eine Übergangsvorschrift zur Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts vorgesehen für den Fall, dass zwar der Abschlussprüfer des Jahres- bzw. Konzernabschlusses bestellt wurde, aber kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts. Demnach gilt der bestellte Abschlussprüfer kraft gesetzlicher Fiktion als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts, sofern nach Inkrafttreten des Gesetzes durch eine neue Haupt- bzw. Gesellschafterversammlung kein Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts bestellt wurde. Da der Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts vor Ablauf des Geschäftsjahres, auf das sich die Prüfungstätigkeit bezieht, gewählt und beauftragt werden soll, behebt die Übergangsvorschrift die Unsicherheit, dass Unternehmen, die unter die Erstanwendung für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr fallen, bislang keine endgültige rechtliche Grundlage für die Bestellung des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts haben.

### Ausblick

Nach Aussage im RefE sollen die Vorschriften der CSRD, einschließlich der Verschiebung bestimmter Erstanwendungszeitpunkte durch die „Stop-the-Clock“-Richtlinie, „schnellstmöglich“ in nationales Recht umgesetzt werden. Die Bundesregierung wird sich nach eigener Aussage zudem dafür einsetzen, dass die „Inhaltsrichtlinie“ auf EU-Ebene zügig beschlossen wird, um die Ergebnisse noch im laufenden nationalen Gesetzgebungsverfahren umsetzen zu können. Damit solle das Ziel verfolgt werden, dass die betroffenen Unternehmen in Deutschland „rasch und rechtssicher“ von den Vereinfachungen profitieren können. Ein konkretes Zieldatum, bis zu dem die Umsetzung abgeschlossen sein soll, wird im RefE allerdings nicht genannt.

Das BMJV hat den RefE an die Bundesländer, kommunale Spitzenverbände, Fachkreise und betroffenen Verbände übermittelt und um Stellungnahmen bis zum 21. Juli 2025 gebeten. Die Rückmeldungen werden geprüft und fließen ggf. in die weitere Ausarbeitung ein. Anschließend verabschiedet die Bundesregierung einen Regierungsentwurf. Dieser wird dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und in den Bundestag eingebracht. Dort erfolgt die Beratung in üblicherweise drei Lesungen, wobei der Entwurf an Ausschüsse überwiesen wird, die Änderungen vorschlagen können. Bis zur Schlussabstimmung bleiben Änderungen möglich. Nach der Verabschiedung durch den Bundestag und

### Gesonderte Wahl des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

### „Schnellstmögliche“ Umsetzung in deutsches Recht

sofern der Bundesrat keinen Einspruch erhebt, wird das Gesetz vom Bundespräsidenten unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Es tritt danach in Kraft.

### **Beobachtung**

Parallel zum Gesetzgebungsverfahren zur Umsetzung der CSRD in Deutschland ist auch der Fortgang der legislativen Verhandlungen zur „Inhaltsrichtlinie“ des EU-Omnibuspakets sowie die gegenwärtig laufende Überarbeitung von „Set 1“ der ESRS durch EFRAG zu beobachten. Insbesondere der (künftige) Anwendungsbereich der zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichteten Unternehmen ist derzeit Gegenstand intensiver Diskussionen unter den europäischen Mitgesetzgebern (Europäische Kommission, Europäisches Parlament und Rat der EU). Wann das entsprechende Gesetzgebungsverfahren auf europäischer Ebene abgeschlossen sein wird, ist derzeit noch nicht genau absehbar. Der Entwurf der „Inhaltsrichtlinie“ sieht jedenfalls vor, dass den Mitgliedstaaten nach Inkrafttreten der Richtlinie zwölf Monate Zeit für die nationale Umsetzung eingeräumt wird.

Für die zu erarbeitenden Entwürfe (Exposure Drafts) der überarbeiteten ESRS ist eine öffentliche Konsultation für August bis Ende September 2025 vorgesehen. Die endgültigen Fassungen im Sinne von technischen Vorbereitungsleistungen (technical advice) soll EFRAG der Europäischen Kommission bis zum 30. November 2025 zuleiten. Diese wird die überarbeiteten Standards bis spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten der „Inhaltsrichtlinie“ im Wege einer delegierten Verordnung erlassen.

## Ihre Ansprechpartner

### Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581  
jenberger@deloitte.de

### Dr. Daniel Worret

Tel: +49 (0)69 75695 6614  
dworret@deloitte.de

### Dr. Florian Kiy

Tel: +49 (0)69 75695 6765  
flkiy@deloitte.de

### Kai Hecht

Tel: + 49 (0) 89 29036 5608  
kahecht@deloitte.de

### Dr. Robert Link

Tel: +49 (0)30 25468 1655  
rlink@deloitte.de

### Michael Hehl

Tel: + 49 (0) 89 29036 8536  
mhehl@deloitte.de

# Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter [www.deloitte.com/de/UberUns](http://www.deloitte.com/de/UberUns).

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: [www.deloitte.com/de](http://www.deloitte.com/de).

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeiter oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.